

verfügen (bei lieferwerkseigenen Flaschen). Der Lieferer ist verpflichtet, die von ihm getroffenen Dispositionen dem Abnehmer unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Entladen der leeren und das Beladen der gefüllten Stahlflaschen an der Lieferstelle obliegen dem Lieferer der Gase. Bei Eigenverladungen T/erden keine Vergütungen gewährt.

(5) Die Versendung von gefüllten Stahlflaschen hat stets mit „Fuß und Kappe“ — bei Kohlensäure auch „mit Verschlußmutter“ — zu erfolgen. Ein entsprechender Vermerk ist in den Versandpapieren aufzunehmen. In den Versandpapieren sind außerdem die in die Stahlflaschen eingepprägten Nummern aufzuführen. Die Flaschennummern sind ferner im Lieferschein oder in der Rechnung zu vermerken.

§ 5

Restgase

Für nicht verbrauchte Gase (Restgase), die sich in den an den Lieferer zurückgelangenden Stahlflaschen noch befinden; wird eine Rückvergütung nicht gewährt

§ 6

Lieferungen in Leitungsanlagen und Großraumwagen

(1) Anlagen für die Lieferung von Gasen in Leitungen sind ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten. Treten Störungen an der Anlage auf, so hat das Lieferwerk die ausfallenden Mengen in Stahlflaschen nach den für diese geltenden Bedingungen bereitzustellen, soweit es hierfür Stahlflaschen zur Verfügung hat

(2) In lieferwerkseigenen oder abnehmereigenen Anlagen gelieferte Gase werden nach technischen m³, und zwar auf der Grundlage der eingebauten Meßeinrichtungen berechnet. Für den Fall, daß eine Meßeinrichtung ausfällt oder eine solche nicht vorhanden ist, sind zwischen Lieferer und Abnehmer Vereinbarungen über die Feststellung der gelieferten Mengen zu treffen.

(3) Bei Lieferungen in Großraumwagen wird die gelieferte Menge auf Grund der am Großraumwagen vorhandenen Meßeinrichtungen bestimmt. Soweit eine Meßeinrichtung nicht vorhanden ist bzw. nicht ordnungsgemäß anzeigt, ist das Gewicht durch Leer- und Vollverwiegung beim Lieferer festzustellen.

Leistungsort

Leistungsort ist der Sitz des Lieferers bzw. der Ort des Auslieferungslagers.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Stahlflaschen

(1) Jeder Lieferer und jeder Abnehmer hat die einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen über den Umgang mit Stahlflaschen zu beachten.*³

* Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. S. 29G),

1. DB hierzu vom 29. Juli 1952 (GBl. S. 709),

3. DB hierzu vom 2. Oktober 1957 (GBl. I S. §50),

ASAO 801 vom 15. April 1953 - Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern - (GBl. S. 7<tt).

Technische Grundsätze zur ASAO 801 vom 1. Juli 1955 (Sonderdruck Nr. 99 des Gesetzblattes).

Eisenbahn-Verkehrsordnung - Anlage C - in der Fassung vom 1. März 1957 (Sonderdruck Nr. 24§ des Gesetzblattes).

(2) Lieferer und Abnehmer sind verpflichtet, über die einzelnen Stahlflaschen an Hand der Flaschennummern eine genaue Ein- und Ausgangskontrolle zu führen. Abweichungen zwischen der tatsächlichen Flaschennummer und der in den Lieferpapieren vermerkten sind dem Lieferer sofort schriftlich mitzuteilen.

(3) Für Kohlensäurestahlflaschen genügt im Flaschenrücklauf die stückzahlmäßige Kontrolle.

(4) Die Rücksendung leerer oder gemäß § 13 Abs. 3 beanstandeter Stahlflaschen hat entsprechend den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 zu erfolgen.

(5) Instandsetzungs- und Reinigungskosten für beschädigt oder verschmutzt beim Lieferer eingehende Stahlflaschen gehen zu Lasten des Abnehmers; fehlende Zubehörteile werden auf seine Kosten ersetzt. Die durch unsachgemäße Behandlung erforderlich werdende Azetonnachfüllung bei Azetylenleihflaschen wird vom Lieferer auf Kosten des die Leihflasche zurückliefernden Abnehmers durchgeführt.

§ 9

Abnehmereigene Stahlflaschen

(1) Die beim Lieferer leer eingehenden abnehmereigenen Stahlflaschen werden gefüllt und an den Einsender zu rück gegeben, wenn dieser nicht vorher schriftlich etwas anderes bestimmt hat.

(2) Die Lieferwerke sind verpflichtet, abnehmereigene Stahlflaschen, die gemäß Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsbestimmungen vor ihrer Füllung der

- amtlichen Neuprüfung,
- Azetonnachfüllung,
- Vervollständigung,
- Umänderung und Erneuerung der Einprägung,
- Instandsetzung,
- Erneuerung bzw. Abänderung des Verschlußventils
- bzw. Reinigung

bedürfen, ohne besonderen Auftrag gegen Berechnung der hierfür geltenden Preise unverzüglich herrichten zu lassen. Während der Reparaturzeit kann der Lieferer in Leihflaschen nach den hierfür geltenden Bestimmungen liefern.

(3) Abnehmereigene Stahlflaschen, die durch die Technische Überwachung verworfen werden, sind aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 10

Leihflaschen

(1) Soweit der Abnehmer eigene Stahlflaschen nicht zur Verfügung stellt, erfolgt die Lieferung in Stahlflaschen des Lieferers (Leihflaschen), die dem Abnehmer leihweise überlassen werden.

(2) Die Leihflaschen dienen dem Abnehmer lediglich zur Entnahme der darin gelieferten Gase und sind sofort nach Entleerung unversehrt in sauberem Zustand und mit allem Zubehör an den Lieferer frachtfrei Lieferstelle zurückzusenden.

(3) Der Abnehmer ist zur Rückgabe der Leihflaschen derselben Nummern an die Lieferstelle verpflichtet, von der er die Stahlflaschen erhalten hat. Für Kohlen-